

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 24.08.2023

Nr. 34

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
18.08.2023	6. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz	732
21.08.2023	8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	734
	<u>Stadt Buchholz</u>	
14.08.2023	Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffen Sonntag	736
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
22.08.2023	Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Appel) §6 Abs.5 BauGB	738
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
18.07.2023	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zweckvereinbarung)	740
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
18.07.2023	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zweckvereinbarung)	744

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)
 Gebäude B / Zimmer 125
 Tel. Durchwahl: 04171 693-113
 E-Mail: i.persiel@LKHamburg.de
 sitzungsdienst@LKHamburg.de

Bekanntmachung

Datum: 18.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
 (XVIII. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Dienstag, 29.08.2023
 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
 Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Telefon (04171)
 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde

Landkreis Harburg
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen (Luhe)
 Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
 Schloßring 12
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.02.2023 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Projekt FTZ 2024: Projektplanung zukünftige Ausrichtung der
feuerwehrtechnischen Zentrale Hittfeld
- 11 Etablierung eines Telenotarztsystems
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 14.08.2023
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße
Im Auftrag

begl. Ina Persiel

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)
 Gebäude B / Zimmer 125
 Tel. Durchwahl: 04171 693-113
 E-Mail: i.persiel@LKHamburg.de
 sitzungsdienst@LKHamburg.de

Bekanntmachung

Datum: 21.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
 (XVIII. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Donnerstag, 31.08.2023
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Telefon (04171)
 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.05.2023 - öffentlicher Teil

Landkreis Harburg
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen (Luhe)
 Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
 Schloßring 12
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.05.2023 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Änderung der Satzung des Jugendamtes
- 11 Bericht über die Situation unbegleiteter, minderjähriger Geflüchteter (UmA).
- 12 Zusammenfassende Darstellung der Jugendarbeit im Landkreis Harburg für das Jahr 2022.
- 13 Vorstellung des Jahresberichts 2022 der Reso-Fabrik e.V. zur flächendeckenden Jugendsozialarbeit.
- 14 Jahrgangsassistenzen an Modellschulen – Bericht über den Sachstand zu Beginn des Schuljahres 2023 /2024
- 15 Sachstand zur Aufgabenübertragung an den Kinderschutzbund Kreisverband Landkreis Harburg e.V.
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße
Im Auftrag

begl. Ina Persiel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 43 / 2023

Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffen Sonntag in der Stadt Buchholz i.d.N.

Die Stadt Buchholz i.d.N., Landkreis Harburg, erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen aufgrund des Antrags der Fa. Möbel Kraft AG vom 31.07.2023 im Ortsbereich 2 (bestehend aus den Gewerbegebieten Vaenser Heide I und II, Dibbersen)

am Sonntag, den 01. Oktober 2023
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet sein.

Begründung

Die Fa. Möbel Kraft AG beantragt zusammen mit weiteren Gewerbetreibenden für den Ortsbereich 2 an dem vorgenannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Veranstaltung „Oktoberfest“ in einem Festzelt Tischler Str. 5 in Buchholz.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG kann die Stadt Buchholz i.d.N. auf Antrag in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass ist durch die Veranstaltung „Oktoberfest“ gegeben. Der beantragte zeitliche Umfang entspricht der gesetzlichen Regelung, der örtliche Umfang beschränkt sich auf das umliegende Gewerbegebiet (Vaenser Heide I und II).

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung einer Sonntagsöffnung in diesem zeitlichen und örtlichen Umfang führt zu dem Ergebnis, dass für ein Gewerbegebiet die Belange des Sonntagsschutzes nicht den entscheidenden Vorrang haben.

Nach § 5 NLöffVZG darf die Öffnung der Verkaufsstellen in einer Gemeinde an höchstens sechs Sonntagen zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten.

Für den Ortsbereich 2 wurde bisher erst ein Termin im Jahre 2023 festgesetzt, so dass die zulässigen Höchstzahlen für verkaufsoffene Sonntage nicht überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Hinweise

Die am Tage der verkaufsoffenen Sonntage jeweils geltenden Regelungen in Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sind zu beachten und können dazu führen, dass die Verkaufsstellen nur eingeschränkt unter Auflagen oder gar nicht geöffnet werden können. Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes weise ich hin.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Buchholz in der Nordheide, den 14.08.2023

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

2023-022

über die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Appel)

Der Landkreis Harburg hat mit Bescheid vom 10.07.2023 (Az. S03.1 – 61/ 04-04/23) ohne Auflagen und Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2023 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Appel Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau) (Feststellungsbeschluss) genehmigt.

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit

§ 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden sind.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht, sowie eine Zusammenfassende Erklärung wird während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend sind diese Dokumente gemäß § 6a Abs. 2 BauGB unter der Adresse „www.hollenstedt.de“ ins Internet eingestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

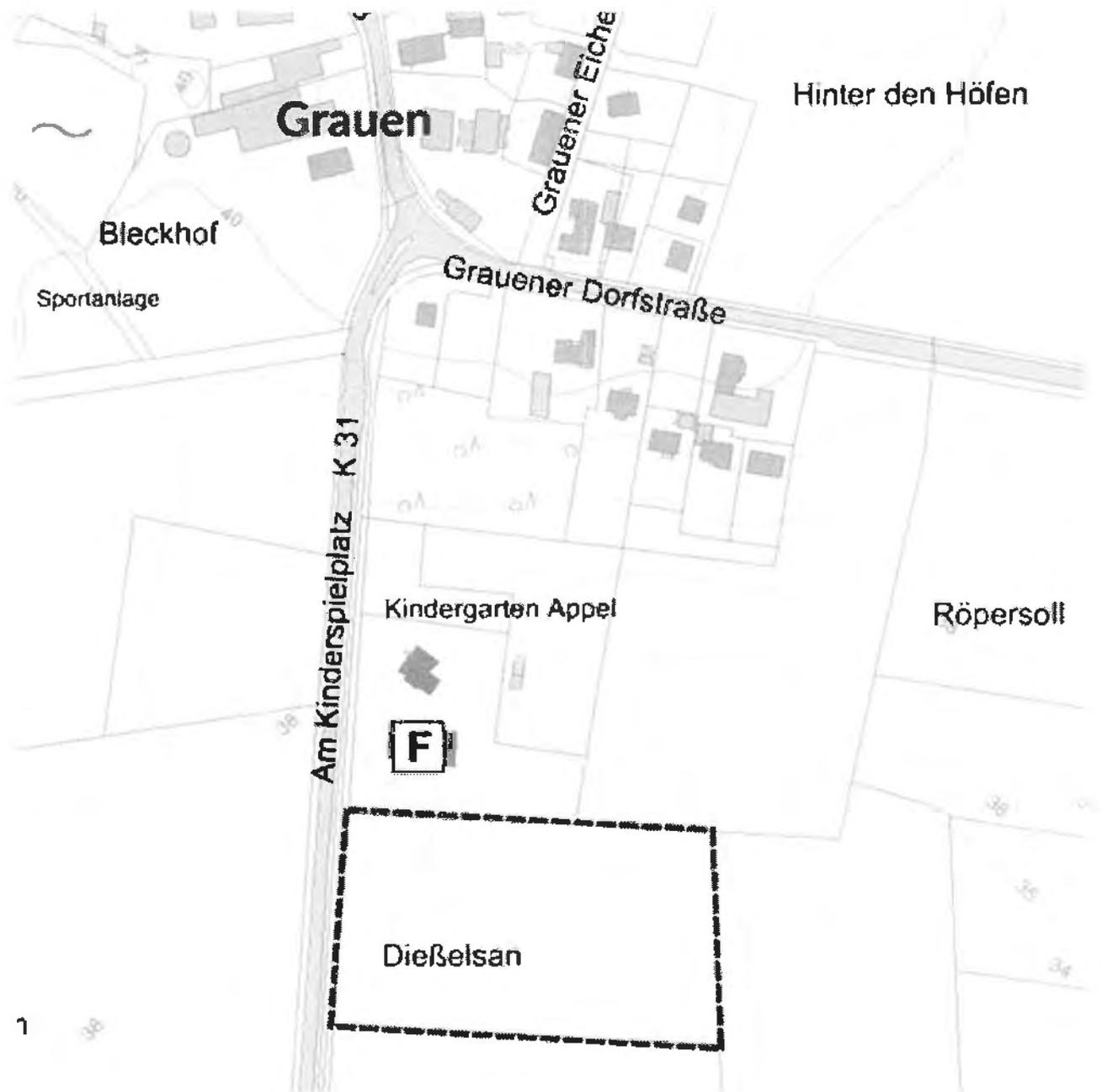
Hollenstedt, den

22.08.2023

Der Samtgemeindevorsteher

(i.V. Schultz)

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Appel) - Lageplan des Geltungsbereiches der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes





Gemeinde Seevetal



Gemeinde Neu Wulmstorf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 2 Abs. 1 Zif. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226)

über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks

zwischen

der Gemeinde Seevetal,
Kirchstraße 11, 21218 Seevetal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Emily Weede

und

der Gemeinde Neu Wulmstorf,
Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf,
vertreten durch den Bürgermeister Tobias Handtke

Präambel

Die Gemeinden Seevetal und Neu Wulmstorf pflegen seit mehreren Jahren in unterschiedlichen Handlungsfeldern eine vertrauensvolle und erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit.

Es besteht Konsens, dass für die Sicherstellung einer dauerhaften, sach- und fachgerechten Aufgabenerfüllung in der Zukunft angesichts der demografischen Entwicklung in den Belegschaften beider Partner andere und neue organisatorische Lösungen über die jeweils eigene Verwaltung hinaus zu schaffen sind. Mit dieser Zweckvereinbarung wird dieser erkannten Bedarfslage Rechnung getragen.

§ 1 Zweck

Gemäß § 5 Abs. 1 (NKomZG) überträgt die Gemeinde Neu Wulmstorf die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Gemeinde Seevetal. Nach dem Runderlass des MI vom 01.05.2011 (Nds. MBl. S. 340 ff.) bildet das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Die Aufgaben des Personenstandswesens gehen damit zur alleinigen Erfüllung auf die Gemeinde Seevetal über unter gleichzeitiger befreiender Wirkung für die Gemeinde Neu Wulmstorf und werden von der Gemeinde Seevetal in eigener Zuständigkeit für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfüllt.

§ 2 Bezeichnung, Dienstsitz und Trauorte

1. Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung:
„Standesamtsbezirk Seevetal – Neu Wulmstorf“
2. Der Sitz des Standesamts „Seevetal – Neu Wulmstorf“ ist Hittfeld, Gemeinde Seevetal.
3. Der bisherige Trauort „Rathaus“ in der Gemeinde Neu Wulmstorf soll als Trauort im gemeinsam gebildeten Standesamtsbezirk gewidmet werden. Dies gilt auch für die bisherigen Standorte in der Gemeinde Seevetal. Gleichzeitig wird die Vertretung der Gemeinde Seevetal ermächtigt, bei entsprechendem Bedarf und vorheriger Zustimmung der Vertretung der Gemeinde Neu Wulmstorf zusätzliche Trauorte in der Gemeinde Neu Wulmstorf zu widmen.

§ 3 Personal

1. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten, die für die Aufgabenerfüllung im neugebildeten Standesamtsbezirk eingesetzt werden, obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Seevetal.
2. Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirks erfolgt durch die Gemeinde Seevetal.
3. Das Personal wird von der Gemeinde Seevetal gestellt.
4. Das Personal der Gemeinde Neu Wulmstorf, welches bislang mit den Aufgaben des Personenstandswesen im Standesamt Neu Wulmstorf eingesetzt worden ist, kann dem Standesamtsbezirk Seevetal – Neu Wulmstorf zugeordnet werden.
5. Soweit das von der Gemeinde Neu Wulmstorf zugeordnete Fachpersonal aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, treffen die Partner für die Behebung einer eintretenden Vakanz einvernehmliche Lösungen.

§ 4 Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut

Die Gemeinde Neu Wulmstorf stellt sicher, dass die Gemeinde Seevetal alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes Neu Wulmstorf, wie z.B. Personenstandsregister und -bücher, Sicherungsregister und Zweitbücher und Sammelakten nutzen kann.

Die zur ordnungsgemäßen Lagerung der Personenstandsregister und des Archivgutes erforderlichen Maßnahmen werden von der Gemeinde Seevetal in Abstimmung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf durchgeführt, und nach Fertigstellung der Gemeinde Neu Wulmstorf anteilig zum einzulagernden Aktenbestand in Rechnung gestellt.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Gemeinde Seevetal erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens im gemeinsamen Bezirk.

§ 6 Kostenverteilung

Die Gemeinde Neu Wulmstorf vergütet der Gemeinde Seevetal den durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwand entsprechend des Verhältnisses der Einwohnerstärke zwischen den Gemeinden Seevetal und Neu Wulmstorf.

Maßgebend für die Kostenverteilung eines Betriebsjahres sind die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Betriebsjahres.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Seevetal als Dienstherr der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirks Seevetal – Neu Wulmstorf ist für die Haftung und rechtliche Organisation verantwortlich. Die Haftung der Gemeinde Seevetal ist ausgeschlossen, soweit ein haftungsbegründender Umstand auf ein Vertretenmüssen der Gemeinde Neu-Wulmstorf zurückzuführen ist.

§ 8 Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat die Auflösung des neuen Standesamtsbezirkes Seevetal – Neu Wulmstorf zur Folge; die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Gemeinden zurück. Über etwaige Entschädigungsforderungen gegeneinander, die mit der Beendigung des Vertrages zusammenhängen, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- 1- Diese Vereinbarung wird nach satzungsgemäßer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024, wirksam.
- 2- Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG erforderlich.
- 3- Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften (unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung) öffentlich bekanntzumachen.
- 4- Die Veränderungen über die mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelösten Standesamtsbezirke „Seevetal“ und „Neu Wulmstorf“ und die ab dem 01.01.2024 wirkende Bildung des neuen Standesamtsbezirks Seevetal – Neu Wulmstorf sind dem LSKN und der OFD mitzuteilen.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht.

3. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
4. Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken.
5. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hatten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Seevetal, den 18.07.2023
Gemeinde Seevetal

Emily Weede
Bürgermeisterin



Dienstsiegel
Gemeinde Seevetal

Neu Wulmstorf, den 18.07.2023
Gemeinde Neu Wulmstorf

Tobias Handtke
Bürgermeister



Dienstsiegel
Gemeinde Neu Wulmstorf



Gemeinde Seevetal



Gemeinde Neu Wulmstorf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 2 Abs. 1 Zif. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226)

über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks

zwischen

der Gemeinde Seevetal,
Kirchstraße 11, 21218 Seevetal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Emily Weede

und

der Gemeinde Neu Wulmstorf,
Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf,
vertreten durch den Bürgermeister Tobias Handtke

Präambel

Die Gemeinden Seevetal und Neu Wulmstorf pflegen seit mehreren Jahren in unterschiedlichen Handlungsfeldern eine vertrauensvolle und erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit.

Es besteht Konsens, dass für die Sicherstellung einer dauerhaften, sach- und fachgerechten Aufgabenerfüllung in der Zukunft angesichts der demografischen Entwicklung in den Belegschaften beider Partner andere und neue organisatorische Lösungen über die jeweils eigene Verwaltung hinaus zu schaffen sind. Mit dieser Zweckvereinbarung wird dieser erkannten Bedarfslage Rechnung getragen.

§ 1 Zweck

Gemäß § 5 Abs. 1 (NKomZG) überträgt die Gemeinde Neu Wulmstorf die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Gemeinde Seevetal. Nach dem Runderlass des MI vom 01.05.2011 (Nds. MBI. S. 340 ff.) bildet das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Die Aufgaben des Personenstandswesens gehen damit zur alleinigen Erfüllung auf die Gemeinde Seevetal über unter gleichzeitiger befreiender Wirkung für die Gemeinde Neu Wulmstorf und werden von der Gemeinde Seevetal in eigener Zuständigkeit für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfüllt.

§ 2 Bezeichnung, Dienstsitz und Trauorte

1. Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung:
„Standesamtsbezirk Seevetal – Neu Wulmstorf“
2. Der Sitz des Standesamts „Seevetal – Neu Wulmstorf“ ist Hittfeld, Gemeinde Seevetal.
3. Der bisherige Trauort „Rathaus“ in der Gemeinde Neu Wulmstorf soll als Trauort im gemeinsam gebildeten Standesamtsbezirk gewidmet werden. Dies gilt auch für die bisherigen Standorte in der Gemeinde Seevetal. Gleichzeitig wird die Vertretung der Gemeinde Seevetal ermächtigt, bei entsprechendem Bedarf und vorheriger Zustimmung der Vertretung der Gemeinde Neu Wulmstorf zusätzliche Trauorte in der Gemeinde Neu Wulmstorf zu widmen.

§ 3 Personal

1. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten, die für die Aufgabenerfüllung im neugebildeten Standesamtsbezirk eingesetzt werden, obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Seevetal.
2. Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirks erfolgt durch die Gemeinde Seevetal.
3. Das Personal wird von der Gemeinde Seevetal gestellt.
4. Das Personal der Gemeinde Neu Wulmstorf, welches bislang mit den Aufgaben des Personenstandswesen im Standesamt Neu Wulmstorf eingesetzt worden ist, kann dem Standesamtsbezirk Seevetal – Neu Wulmstorf zugeordnet werden.
5. Soweit das von der Gemeinde Neu Wulmstorf zugeordnete Fachpersonal aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, treffen die Partner für die Behebung einer eintretenden Vakanz einvernehmliche Lösungen.

§ 4 Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut

Die Gemeinde Neu Wulmstorf stellt sicher, dass die Gemeinde Seevetal alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes Neu Wulmstorf, wie z.B. Personenstandsregister und -bücher, Sicherheitsregister und Zweitbücher und Sammelakten nutzen kann.

Die zur ordnungsgemäßen Lagerung der Personenstandsregister und des Archivgutes erforderlichen Maßnahmen werden von der Gemeinde Seevetal in Abstimmung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf durchgeführt, und nach Fertigstellung der Gemeinde Neu Wulmstorf anteilig zum einzulagernden Aktenbestand in Rechnung gestellt.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Gemeinde Seevetal erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens im gemeinsamen Bezirk.

§ 6 Kostenverteilung

Die Gemeinde Neu Wulmstorf vergütet der Gemeinde Seevetal den durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwand entsprechend des Verhältnisses der Einwohnerstärke zwischen den Gemeinden Seevetal und Neu Wulmstorf.

Maßgebend für die Kostenverteilung eines Betriebsjahres sind die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Betriebsjahres.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Seevetal als Dienstherr der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirks Seevetal – Neu Wulmstorf ist für die Haftung und rechtliche Organisation verantwortlich. Die Haftung der Gemeinde Seevetal ist ausgeschlossen, soweit ein haftungsbegründender Umstand auf ein Vertretenmüssen der Gemeinde Neu-Wulmstorf zurückzuführen ist.

§ 8 Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat die Auflösung des neuen Standesamtsbezirkes Seevetal – Neu Wulmstorf zur Folge; die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Gemeinden zurück. Über etwaige Entschädigungsforderungen gegeneinander, die mit der Beendigung des Vertrages zusammenhängen, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

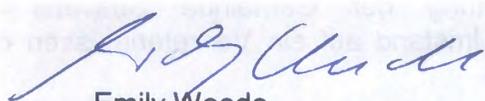
- 1- Diese Vereinbarung wird nach satzungsgemäßer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024, wirksam.
- 2- Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG erforderlich.
- 3- Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften (unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung) öffentlich bekanntzumachen.
- 4- Die Veränderungen über die mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelösten Standesamtsbezirke „Seevetal“ und „Neu Wulmstorf“ und die ab dem 01.01.2024 wirkende Bildung des neuen Standesamtsbezirks Seevetal – Neu Wulmstorf sind dem LSKN und der OFD mitzuteilen.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht.

3. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
4. Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken.
5. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hatten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Seevetal, den 18.07.2023
Gemeinde Seevetal

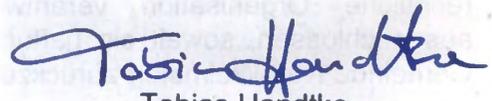


Emily Weede
Bürgermeisterin



Dienstsiegel
Gemeinde Seevetal

Neu Wulmstorf, den 18.07.2023
Gemeinde Neu Wulmstorf



Tobias Handtke
Bürgermeister



Dienstsiegel
Gemeinde Neu Wulmstorf